



# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

## Beschlussvorlage

Nr: 2007/205

Fachbereich: Fachbereich 1.3 Öffentl. Ordnung und Recht  
Bearbeiter: Gerhard Bönninghaus  
Aktenzeichen: 32-759-05

### Änderung der Sondernutzungssatzung

#### Verfahrensgang

#### Termin

Magistrat	26.11.2007
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2007

### Beschlussantrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- 1.) die Neufassung der "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen" der Stadt Oestrich-Winkel gem. Anlage,
- 2.) die Änderung der Gebührenordnung zur Satzung,
- 3.) die Aufhebung der „Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen“ vom 14.6.1996.

### Finanzielle Auswirkungen

Anhebung der Erträge bei Sondernutzungen

### Begründung

Zu 1.):

Anlässlich der vergangenen Bürgermeisterwahl wurde festgestellt, dass die „Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen“ der Stadt Oestrich-Winkel nicht mehr rechtssicher ist. Das Plakatieren bedarf einer neuen Regelung.

Es handelt sich um Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen. Regelungen hierüber gibt es bereits im Hessischen Straßengesetz. Diese Sondernutzungen haben wir bereits in unserer „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ erfasst. Es ist also systemgerecht, das Plakatieren als besondere Form soweit zusätzlich erforderlich aufzunehmen und zu ergänzen. Viele der in der alten Gefahrenabwehrverordnung enthaltenen Bestimmungen sind angesichts der gesetzlichen Normen des Hessischen Straßengesetzes allerdings obsolet.

Die Änderungen der Sondernutzungssatzung bezüglich der Wahlwerbung entsprechen dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.08.2007 (Geschäftszeichen V 7 66 k04 – 67 – 02).

Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes verfolgt. Daher ist eine gesonderte Regelung in der Satzung nicht erforderlich.

Zu 2.):

Bei dieser Gelegenheit sollen die Gebührensätze angepasst und gerundet werden. Die bisher berechneten ungeraden Euro- und Cent-Beträge stammen noch aus der Zeit der Umrechnung. Zum größten Teil decken die bisherigen Beträge auch nicht mehr den Aufwand.

Zu 3.):

Die „Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren ...“ ist aufzuheben, da anderweitige Regelungen bestehen.

### Anlagen

- Neufassung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ der Stadt Oestrich-Winkel
- Gebührenordnung zur „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ der Stadt Oestrich-Winkel

27.09.2011

Gesehen:

Gesehen:

*Fachbereichsleiter*

*FB Finanzen*

*Bürgermeister*